



# GEBÜHRENORDNUNG

Beschlossen vom  
Vorstand am  
10.11.2021

*Gültig ab dem  
01.01.2022*

## **Vorbemerkung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen, sowie Funktions- und Amtsträger, angesprochen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1.	Allgemeines.....	2
§ 2.	Aufnahmegebühren.....	2
§ 3.	Gebühren gebuchter Einzelstunden.....	2
§ 4.	Gebühren Zugangskarte.....	3
§ 5.	Gebühren Leihschläger.....	3
§ 6.	Gebühren Schiedsrichterlizenz.....	3
§ 7.	Bearbeitungsgebühren.....	4
§ 8.	Startgelder.....	4
§ 9.	Bußgelder.....	4
§ 10.	Strafgelder.....	5
§ 11.	Zahlungsverkehr.....	5
§ 12.	Mahnverfahren.....	5
§ 13.	Gültigkeit dieser Gebührenordnung.....	6

## § 1. Allgemeines

Nachfolgende Gebühren werden vom "Squash-Racket-Club Duisburg 1993 e.V." (abgekürzt SRC) erhoben und entsprechend der Satzung des SRC vom bekannten Girokonto der Mitglieder per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Ausgenommen sind die Gebühren für die gebuchten Einzelstunden (siehe § 3) für die Nutzung eines Squash-Courts in der Squash-Arena. Hier sind die Gebühren über PayPal zu entrichten.

## § 2. Aufnahmegebühren

- 1.) Gemäß Satzung haben angehende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2.) Die Aufnahmegebühr beträgt 1/2 Monatsbeitrag.
- 3.) Abbuchung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren zwei Wochen nach dem vom Vorstand des SRC bestätigten Vereinseintritt.

## § 3. Gebühren gebuchter Einzelstunden

- 1.) Court Nebenzeit  
Montag bis Freitag (08:00 bis 17:00 Uhr)  
Samstag und Sonntag (08:00 bis 22:00 Uhr)  
pro Court und Stunde 8,- €
- 2.) Court Hauptzeit Montag bis Freitag (17:00 bis 22:00 Uhr)  
pro Court und Stunde 12,- €
- 3.) Zusatzgebühr pro Gastspieler/in  
pro Stunde 3,- €
- 4.) Gymnastikraum  
pro Stunde 30,- €
- 5.) Bezahlung der unter § 3 genannten Gebühren erfolgt bei der Buchung über das Online-Buchungssystem im Voraus über das Bezahlssystem PayPal.
- 6.) Verschiebungen der Einzelstunden auf einen anderen Termin desselben Preissegmentes sind bis 24 Stunden vorher innerhalb des Buchungssystems möglich.
- 7.) Bei Stornierungen von Einzelstunden bis 24 Stunden vorher kann die Courtmiete auf Anfrage per Überweisung ausgezahlt werden (gesammelt max. 1x pro Quartal).

- 8.) Bei Nichtnutzung oder einer Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem gebuchten Termin, erfolgt keine Erstattung jeglicher Kosten.

#### **§ 4. Gebühren Zugangskarte**

- 1.) Kautionsgebühr Zugangskarte  
pro Zugangskarte einmalig 10,- €
- 2.) Die Abbuchung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren zwei Wochen nach Aushändigung der Zugangskarte. Zwei Wochen nach Rückgabe der Zugangskarte wird die Kautionsgebühr per Überweisung erstattet, sofern die Zugangskarte unbeschädigt zurückgegeben wurde.

#### **§ 5. Gebühren Leihschläger**

- 1.) Miete Leihschläger  
pro Leihschläger und Monat 10,- €
- 2.) Die Miete wird monatlich zum 15. des jeweiligen Monats vom bekannten Girokonto des Mitglieds per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3.) Kautionsgebühr Leihschläger  
pro Leihschläger einmalig 20,- €
- 4.) Die Abbuchung erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren zwei Wochen nach Aushändigung des Leihschlägers. Zwei Wochen nach Rückgabe des Leihschlägers wird die Kautionsgebühr per Überweisung erstattet, sofern der Leihschläger unbeschädigt zurückgegeben wurde.

#### **§ 6. Gebühren Schiedsrichterlizenz**

- 1.) Für den Erwerb der Schiedsrichterlizenz (Grundkurs und Prüfung) werden vom SRC die Gebühren vom Squash Landesverband NRW übernommen.
- 2.) Für die Verlängerung der Schiedsrichterlizenz (Fortbildungskurs) wird vom SRC die Gebühren vom Squash Landesverband NRW übernommen.

## **§ 7. Bearbeitungsgebühren**

- 1.) Für jede Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € berechnet.
- 2.) Für jede Mahnstufe wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,-- € berechnet.
- 3.) Bearbeitungsgebühren werden je nach Aufwand mit 5,-- € bis 15,-- € veranschlagt.

## **§ 8. Startgelder**

- 1.) Bei Turnieren, die vom SRC veranstaltet werden, werden Startgelder erhoben.
- 2.) Die Höhe der Startgelder richtet sich nach dem Leistungsangebot und wird vom Vorstand des SRC festgelegt. Bei Jugendturnieren wird die Höhe des Startgeldes durch die Vereinsjugend des SRC festgelegt.

## **§ 9. Bußgelder**

- 1.) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt das Bußgeld bei Ordnungswidrigkeiten bis zu 50,-- €. Die genaue Höhe ist durch den Vorstand des SRC zu bestimmen.
- 2.) Für nachfolgende Ordnungswidrigkeiten ist die Höhe des Bußgeldes wie folgt festgelegt:
  - a) Durch eigenes Fehlverhalten verursachte Strafen, die von anderen Fachverbänden geahndet werden, sind vom Verursacher selbst zu tragen.
  - b) Fehlende Vereinsbekleidung im Wettkampf bis zu 50,-- €.
  - c) Unsportliches Verhalten in- und außerhalb des Courts bzw. Benehmen, das dem Ansehen des SRC schadet, bis zu 300,-- €.
- 3.) Im Wiederholungsfall einer oder mehrerer aufgeführten Ordnungswidrigkeiten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten kann das auszusprechende Bußgeld verdoppelt werden.
- 4.) Im Jugendbereich können durch die Vereinsjugend des SRC 50% der Höhe der genannten Bußgelder veranschlagt werden.
- 5.) Bei vorsätzlichem Betrugsversuch, Manipulation oder bewusster Falschangabe kann der Vorstand des SRC neben der Erhebung eines Bußgeldes auch sportliche Strafen aussprechen.

- 6.) Als sportliche Strafe in diesem Sinne sind Sperren, Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb, sowie Streichung von der Mitgliederliste des SRC möglich. Bei Nichteinhaltung kann ein Bußgeld bis zu 500,-- € verhängt werden.

## **§ 10. Straf gelder**

Der SRC ist berechtigt, Straf gelder gegen Mitglieder zu erheben, wenn das Mitglied des Dopings überführt wurde. Das Straf geld kann bis zu 500,-- € betragen.

## **§ 11. Zahlungsverkehr**

- 1.) Die in der Gebührenordnung festgelegten Zahlungen an den SRC erfolgen im SEPA-Lastschriftverfahren. Wenn ein Mitglied nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt, wird für jeden Buchungsvorgang eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,-- € fällig.
- 2.) Jedes Mitglied erhält 14 Tage vor dem geplanten Einzug eine Rechnung über die fälligen Posten. Gegen die Rechnung kann das Mitglied bis drei Tage vor dem geplanten Buchungstag Protest einlegen. Der Protest ist schriftlich zu begründen. Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand hat auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds den Aufschub fälliger Zahlungen gewährt. Bei Gewährung des Aufschubes werden 1 % Zinsen pro angefangenem Monat fällig, mindestens jedoch 5,-- €.
- 3.) Dem Mitglied ist die Rückbelastung bereits eingezogener Beträge möglich. In einem solchen Fall ist durch den SRC zu prüfen, ob dies begründet geschehen ist. Bei fehlerhaftem Einzug durch den SRC trägt dieser die Kosten; bei unberechtigter Rückbelastung trägt die Kosten das jeweilige Mitglied zzgl. der anfallenden Verwaltungsgebühr. Bei Rückbelastung können ebenfalls Verzugsgebühren von 1 % Zinsen pro angefangenem Monat durch den SRC in Rechnung gestellt werden.

## **§ 12. Mahnverfahren**

- 1.) Mahngebühren siehe unter §7 Punkt 2
- 2.) Ab der 2. Mahnung werden 1% Zinsen pro angefangenem Monat bis zur Gutschrift der Verbindlichkeiten auf dem Bankkonto des SRC als Verzugszinsen fällig.

### **§ 13. Gültigkeit dieser Gebührenordnung**

- 1.) Diese Gebührenordnung wurde durch den Vorstand des SRC am 10.11.2021 beschlossen.
- 2.) Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Gebührenordnungen treten zum 01.01.2022 damit außer Kraft.